

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des
Studiengangs

**International Master of Science in Electrical Engineering and
Information Technology**

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 08.11.2011
geändert am 23.04.2013 zum 01.09.2013

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	3
§ 9 Praxismodul (Praxisphase)	3
§ 10 Vertiefungsrichtungen	4
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12 Abschlussmodul	4
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	5

Anlage 1: Studienprogramm, Studienverlaufsplan

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog(e) - entfällt -

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4: Ordnung der Berufspraktischen Phase

Anlage 5: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. 07. 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Master of Science in Electrical Engineering and Information Technology. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Im internationalen Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology erwerben die Studierenden nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zusätzliche tiefer gehende Fachkenntnisse sowohl in der Theorie als auch im anwendungs- und systemorientierten Bereich. Dies erfolgt zum überwiegenden Teil in einer von den Studierenden zu Beginn des Studiums zu wählenden Vertiefungsrichtung, in der sie sich auf den Bereich der Automatisierungstechnik, Energietechnik, Kommunikation oder Mikroelektronik spezialisieren und zusätzlich ihre praktischen Fähigkeiten erweitern. Durch das Masterstudium werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch auf schwierige und komplexe Problemstellungen in der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zur Promotion sowie zum höheren Dienst bei öffentlichen Arbeitgebern befähigt.
- (3) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben in verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik qualifiziert sind.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points)¹ gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes einschlägiges Bachelor-Studium oder mindestens ein gleichwertiger Abschluss sowie ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Als einschlägig werden Abschlüsse in Elektrotechnik, Mechatronik oder Technischer Informatik betrachtet sowie verwandte Studiengänge, wenn dort der elektrotechnische Anteil im Zuge einer Einzelfallprüfung als ausreichend betrachtet wird.
- (2) Die Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind. Der Fachbereich entscheidet über die Zulassung nach Eignung, Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerber/innen.
- (3) Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für den Studiengang.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Alle Module sind als eigenständige Module angelegt, die keine anderen Module dieses Master-Studienprogramms als Vorkenntnisse benötigen. Das Studium beinhaltet allgemeine Pflichtmodule für alle Studierenden im Umfang von insgesamt 15 CP, Pflichtvertiefungsmodule (insgesamt 30 CP aus der gewählten Vertiefung) sowie Wahlpflichtmodule (insgesamt 15 CP). Im dritten Semester ist die Berufspraktische Phase (BPP) im Umfang von 30 CP vorgesehen. Im 4. Semester liegt die Master-Thesis mit der Masterarbeit und einem Kolloquium im Umfang von insgesamt 30 CP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1, 2 und 5 festgelegt.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind in jeder Vertiefung im Umfang von 15 CP enthalten (s. Anlage 1).
- (2) Alle Module der Vertiefungen Automation, Communication, Embedded and Microelectronics sowie Power Engineering, die nicht bereits Teil der Pflichtvertiefungsmodule der entsprechenden Vertiefung sind, können als Wahlpflichtmodule gewählt werden, wenn die Module im entsprechenden Zeitraum angeboten werden und der Stundenplan dieses zulässt.

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

- (1) Der Master-Studiengang enthält berufspraktische Anteile im Umfang von 30 CP. Dieser praktische Anteil setzt sich zusammen aus einer Berufspraktischen Phase und einem zugehörigen Begleitstudium. Die Berufspraktische Phase findet in der Regel im 3. Semester statt.
- (2) Näheres regelt die Modulbeschreibung und die Ordnung für die Berufspraktische Phase (OBPP), Anlagen 5 und 4.

¹ 1 CP entspricht 30 Arbeitsstunden

§ 10 Vertiefungsrichtungen

- (1) Es werden die Vertiefungen „Automation“, „Communications“, „Embedded and Microelectronics“ und „Power Engineering“ angeboten. Inhalte der Vertiefungsrichtung sind u.a.:
 - Automation:
 - fortgeschrittene Methoden der Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - Service- und Tele-Robotik,
 - Communications:
 - Beschreibung komplexer Verfahren der Modulation und Codierung,
 - die digitale Signalverarbeitung und Filterung,
 - Übertragen von Informationen per Funk, Kupfer- oder Lichtwellenleiterkabel,
 - der Aufbau und die Funktionsweise moderner Mobilkommunikationssysteme,
 - Mikrowellenkomponenten und Systeme,
 - Embedded and Microelectronics:
 - Entwurf und Entwicklung von eingebetteten und mikroelektronischen Systemen, basierend auf hoch integrierter, konfigurierbarer (FPGA) bzw. applikationsspezifischer (ASIC) Hardware,
 - Entwurf und Entwicklung von Software für hochintegrierte Systeme,
 - Power Engineering:
 - Systeme und Komponenten zur energieeffizienten und umweltschonenden Nutzung,
 - Umwandlung, Umformung, Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie.
- (2) Die Vertiefungsrichtung muss durch die Studierenden im ersten Semester gewählt und angemeldet werden. Termin und Form der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder Internet bekanntgegeben.
- (3) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung nach § 6 Abs. 3 ABPO ist einmalig innerhalb der ersten beiden Semester auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich.
- (4) Die Berufspraktische Phase, die Master-Thesis und das Projekt des Moduls MB02 werden in der Regel thematisch passend zur jeweiligen Vertiefung durchgeführt.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, zur Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder Internet bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen ist ohne Wahl der Vertiefung (§ 10) nicht möglich.
- (3) Eine Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis spätestens 24:00 Uhr des Tages vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie erfolgt in der Regel nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat im Studienplan den Namen Master-Thesis. Es besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium und ist im 4. Semester vorgesehen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß §23 ABPO für sich bestanden sein und im Verhältnis 3:1 gewichtet werden.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit enthält eine Zusammenfassung in englischer Sprache.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.

- (6) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Berufspraktische Phase.
- (7) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a. Es sind insgesamt 75 CP erworben.
 - b. Die Berufspraktische Phase (BPP) ist bestanden.
- (8) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (9) Alternativ zu der in § 21 Abs. 2 ABPO beschriebenen zeitlichen Abfolge von Masterarbeit und Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin das Kolloquium auch vor der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden, wenn dadurch der Abschluss des Studiums noch im laufenden Semester möglich ist. In diesem Fall darf das Kolloquium frühestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit stattfinden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dabei unmittelbar im Anschluss an die Beratung über das Kolloquium mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.
- (2) Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in englischer Sprache.
- (3) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden zweisprachig auf Englisch und Deutsch ausgefertigt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser BBPO nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden. In begründeten Fällen kann die Übergangszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Darmstadt, 23.04.2013

Prof. Dr. Manfred Loch
 Dekan Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

Anlage 1: Studienprogramm, Studienverlaufsplan

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog(e) - entfällt -

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4: Ordnung der Berufspraktischen Phase

Anlage 5: Modulhandbuch

Structure of the International Master of Science in Electrical Engineering and Information technology

The following diagram illustrates the structure of the international master program. Every student has to pass the compulsory modules for all majors as well as the compulsory modules of the chosen major. In addition, every student has to choose two additional elective modules which may be selected out of the complete pool of all major modules. The international master program starts in the winter semester only.

	Winter Semester	Summer Semester	Semester 3	Semester 4		
All majors	System Design (M01 - compulsory)	Technical Management (M02 - compulsory)	Industrial Project (M03 - compulsory / 30CP)	Master Thesis (M04 - compulsory / 30CP)		
Major Automation	Advanced Automation (MA01 - compulsory)	Advanced Feedback Control (MA03 - compulsory)				
	Advanced Information Technology (MA02 - compulsory)	Advanced Robotics (MA04 - compulsory)				
	Autonomous Systems (MA05 - elective)	Information and simulation systems in industrial development and automation (MA06 - elective)				
Major Communication	Advanced Modulation and Coding (MC01 - compulsory)	Digital Signal Processing (MC03 - compulsory)				
	Information Networks (MC02 - compulsory)	Microwave Components and Systems (MC04 - compulsory)				
	Mobile and Satellite Communications (MC05 - elective)	Optical Communications (MC06 - elective)				
Major Embedded and Microelectronics	Microelectronic Systems (MM03 - compulsory)	Complex Digital Architectures (MM01 - compulsory)				
	Advanced Embedded Systems (MM02 - compulsory)	Design and Test of Microelectronic Systems (MM04 - compulsory)				
	Signal Processing Hardware (MM05 - elective)	CMOS analog circuits (MM6 - elective)				
Major Power	Advanced High Voltage Technology and Theory of Electrical Fields (ME01 - compulsory)	Control of electrical Drives & E-Mobility (ME03 - compulsory)				
	Power Systems and Control Technology (ME02 - compulsory)	Power- Electronics & Switching Power Supply (ME04 - compulsory)				
	Renewable Energy Systems (ME05 - elective)	Smart-Grids (ME06 - elective)				
	*unless otherwise noted, all modules have 7.5 CP					

Zeugnis – Stg. Electrical Engineering and Information Technology (MSc) - international

Herr / Mr.

geboren am / born on **21. März 1979**
in **Jakarta / Indonesien**

hat im Fachbereich / Faculty **Elektrotechnik und Informationstechnik /
Electrical Engineering and Information Technology**
im Studiengang / programme **Electrical Engineering and Information Technology**
mit dem Vertiefungsschwerpunkt / major **Automation**

die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben: passed the final degree and achieved the following results and credit points (CP) to the European Credit Transfer System.

Module / Modules	Deutsche Modulnote	
System Design	gut (2,0)	(7,5 CP)
Technical Management	gut (2,0)	(7,5 CP)
Advanced Automation Technology	gut (2,3)	(7,5 CP)
Advanced Automation	gut (1,7)	(7,5 CP)
Advanced Robotics	gut (1,7)	(7,5 CP)
Advanced Feedback Control	gut (2,3)	(7,5 CP)
Autonomous Systems	befriedigend (3,0)	(7,5 CP)
Information and simulation systems in industrial development and automation	gut (1,7)	(7,5 CP)
German language (Level A2)	gut (2,0)	(5 CP)
The industrial placement semester was performed and has been acknowledged	Das berufspraktische Semester wurde durchgeführt und anerkannt	(25 CP)
Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema/ Master Thesis with colloquium with the title	Development of a Model-Based Testing Environment Using MATLAB/SIMULINK for a Vehicle Control Unit	
Bewertung / Grade	sehr gut (1,4)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS / total Credit Points		120 CP
Gesamtbewertung / Overall Result	gut bestanden (1,8)	
Datum des Studienabschlusses / Date of the Award	17. Januar 2012	

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses /
Chairperson of the Examination Board

Der Leiter des Prüfungsamtes /
Head of the Examination Office

Urkunde – Stg. Electrical Engineering and Information Technology (MSc)

Die Hochschule Darmstadt verleiht
The University of Applied Sciences Darmstadt
herewith awards to **Herrn/Mr**

geboren am / born on **21. März 1979**
in **Jakarta / Indonesien**

nach der bestandenen Abschlussprüfung am /
after successful completion of the
final examination dated on **17. Januar 2012**
im Fachbereich / faculty **Elektrotechnik und Informationstechnik /
Electrical Engineering and Information Technology**
im Studiengang / programme **Electrical Engineering and Information Technology**

den akademischen Grad /
the academic degree **Master of Science**

Kurzform / Abbreviation **M.Sc.**

Darmstadt, den **17. Januar 2012**

Der Präsident / The President

Der Dekan / Dean of the Department

Anlage 4

BBPO-Master, Ordnung der BerufsPraktischen Phase (OBPP) Master of Science in Electrical Engineering

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Ziele	1
§ 3 Dauer der BerufsPraktischen Phase (BPP)	1
§ 4 Zulassung und zeitliche Lage	2
§ 5 Organisation	2
§ 6 Praxisstellen, Verträge	2
§ 7 Praktische Tätigkeiten	3
§ 8 Vorbereitungsveranstaltungen und Praxisbericht	3
§ 9 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle	3
§ 10 Anerkennung	3
§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	3
§ 12 Haftung	3

Anlage 1: Muster eines Ausbildungsvertrages für die BPP

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 10 BBPO ist eine BerufsPraktische Phase (BPP) zu absolvieren. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.
- (3) Eine BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der/dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

§ 2 Ziele

Ziele der BerufsPraktischen Phase sind:

- Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,
- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- Beteiligung am Arbeitsprozess,
- Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

§ 3 Dauer der BerufsPraktischen Phase (BPP)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine praktische Ausbildung und vorbereitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Der praktische Ausbildungsteil umfasst 19 Wochen.

§ 4 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Die BerufsPraktische Phase liegt in der Regel im dritten Semester des Masterstudiengangs.

§ 5 Organisation

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin oder einen Professor als Leiterin bzw. Leiter für die BPP sowie weitere Referentinnen und/oder Referenten für die Durchführung der BPP.
- (2) Die BPP-Leiterin bzw. der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der/dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor zur
 - a. Eignungsprüfung der Praxisstelle,
 - b. Betreuung während der BPP,
 - c. Information über den Verlauf der Ausbildung (in der Regel soll die/der Studierende einmal an der Praxisstelle besucht werden),
 - d. Begutachtung und Bewertung des zu erstellenden Berichtes.
- (3) Aufgabe der Referentin bzw. des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin bzw. des BPP-Leiters, z. B.:
 - a. Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - b. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
 - c. Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die/der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP). Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten einzuholen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
 - a. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - i. die Studierende bzw. den Studierenden für die Dauer der BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - ii. der/dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen zu ermöglichen,
 - iii. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - iv. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende bzw. den Studierenden zu benennen.
 - b. Die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - i. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - ii. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin bzw. des Betreuers nachzukommen,
 - iii. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - iv. fristgerecht einen Technischen Bericht (schriftliche Dokumentation) nach Maßgabe der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zu erstellen,
 - v. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Praktische Tätigkeiten

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Forschung, Entwicklung
- b) Projektierung, Konstruktion
- c) Fertigung, Arbeitsvorbereitung
- d) Montage
- e) Prüffeld, Qualitätskontrolle
- f) Betriebsorganisation.

§ 8 Vorbereitungsveranstaltungen und Praxisbericht

- (1) Vor dem BPP-Praxisteil führt der Fachbereich vorbereitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den vorbereitenden Veranstaltungen ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung der BPP.
- (2) Die/der Studierende hat zum Abschluss der BPP einen durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu begutachtenden und zu bewertenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Der Bericht ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit (außerdem spätestens vor Beginn der Abschlussarbeit) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie in elektronischer Form beim BPP-Referat einzureichen.

§ 9 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der BPP, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind nicht Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dabei sind dessen Regelungen bzgl. der Einkommensgrenzen zu beachten.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die/der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPP, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1) Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6 Abs. 2,
 - (2) Anerkennung des Praxisberichts durch die Betreuerin bzw. den Betreuer,
 - (3) Leistungsnachweis über die BPP-Vorbereitungsveranstaltungen.
- (2) Die Hochschule erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene BPP.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf die BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die BPP-Leiterin bzw. der BPP-Leiter.

§ 12 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

(5) Anlage 1 Musterausbildungsvertrag

OBPP des Studiengangs Master of Science in Electrical Engineering
der Hochschule Darmstadt

**Ausbildungsvertrag für die
BerufsPraktische Phase (BPP)**

Für die BerufsPraktische Phase wird nachstehender Vertrag zur
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn _____

(Name, Vorname) (Matrikel-Nr.)

geb. am: _____

(Anschrift, Telefon)

Studentin / Student¹⁾ an der Hochschule Darmstadt (h_da) im Studiengang

_____ des Fachbereiches _____

¹⁾nachfolgend als Student bezeichnet.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für die BerufsPraktische Phase (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle eine BerufsPraktische Phase (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während der BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer der BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen die BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
- (5) zum Abschluss einen, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über die erfolgreich abgeschlossene BPP eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während der BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während der BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____
als Betreuer des Studenten.
- (2) Von der Hochschule wird der Student durch Prof. _____

Anschrift
betreut.

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. Sekretariat

Fax-Nr.

Für die Praxisstelle:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Der Student:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Die Hochschule Darmstadt stimmt hiermit dem vorstehenden Vertrag zu.

.....
(Leiter der BPP)

Darmstadt, den